

mitte aus der Arbeit am 28. April 1938 abberufen worden, als er eben begonnen hatte, die Ergebnisse dreißigjähriger unermüdlicher Vorarbeiten, die ihn zu einem der besten Kenner der unteritalienischen Archive gemacht hatten, in einem großangelegten, auf fünf Bände berechneten Werke „Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des Königreichs Sizilien, vornehmlich im Zeitalter der Hohenstaufen“ niederzulegen. Außer einer umfangreichen Materialsammlung lag nur ein Teil des 1. Bandes im wesentlichen fertig vor, die historische Auswertung fehlt, und für die übrigen Bände ist so gut wie nichts vorhanden. Wir werden es mit P. Kehr sowohl für St. selbst als für die Wissenschaft tragisch nennen dürfen, daß wieder einmal die reichen Erfahrungen eines Forschers mit ihm begraben wurden. Um so mehr werden wir es begrüßen, daß wenigstens die vorliegende wichtige Untersuchung dank der Fürsorge von P. Kehr für die Arbeit seines einstigen Mitarbeiters durch die Preuß. Akademie veröffentlicht werden konnte. Unser Dank gilt besonders auch dem Herausgeber, der mit großem Geschick und mit liebevoller, mühsamer Nacharbeit das Ms. bearbeitet und fertiggestellt hat. Die Verwaltungsgeschichte Siziliens unter den Staufern, die sich St. als Lebensaufgabe gewählt hatte, von besonderer Bedeutung als die erste Einrichtung eines moderneuropäischen zentralistischen Beamtenstaates, läßt sich nur mit Hilfe des viel reicheren Quellenstoffes aus der Zeit der ersten Anjous rekonstruieren. St. hat oft betont, daß trotz der vielen älteren Arbeiten auf diesem Gebiet durch eindringendere Quellenuntersuchung der Grund erst richtig gelegt werden müsse. Hier wird eine solche für eine Hauptquelle zur Kenntnis der sizilischen Verwaltung, und zwar der im Mittelpunkt stehenden Finanzverwaltung, zum erstenmal und in mustergültiger Weise vorgelegt. Es handelt sich um den Zusammenhang, in dem die bekannten Statuten und Verordnungen für die Ämter aus staufischer und frühanjouischer Zeit überliefert sind. Zunächst gelingt es St., das bisher noch ganz unklare Verhältnis zu ermitteln, in dem die Hss., die uns diese Statuten erhalten haben, zueinander stehen. Die Erkenntnis, daß das Marseiller Cartularium Neapolitanum, geschrieben 1303/4, den ursprünglichsten Charakter aufweist, nur Material enthält, das den Rechnungshof angeht, auch kein Kanzlei-formelbuch, sondern eine Dokumentensammlung, ein Amtsbuch zum Gebrauch der Magistri rationales darstellt, bildet das sichere Fundament. Demgegenüber sind die anderen Hss. teils Erweiterungen bzw. Neubearbeitungen, teils Teilhss. und als solche Vor- oder Zwischenstufen des Amtsbuches, die, ohne auseinander abgeleitet zu sein, auf den gleichen Archetypus zurückgehen. So ist es erst möglich, auch die Entstehung der ältesten überlieferten Sammlung aufzudecken. Den Grundstock bildet eine Kernsammlung, deren Material von Friedrich II. bis 1278 reicht, an diese schließen sich vier Erweiterungen bis 1302 an, die ursprünglich wohl einzeln für sich bestanden. Die uns am meisten angehende Kernsammlung enthält die staufischen und ältesten anjouischen Stücke zum Teil nicht im ursprünglichen Zustand, sondern als Auszüge und wohl auch Umarbeitungen, die ein Finanzbeamter zur Belehrung für den inneren Betrieb des Rechnungshofes Karls I. veranstaltet hat. Es ist die Arbeit eines Instruktors, inhaltlich zumeist auf den Gepflogenheiten unter Manfred beruhend, und wurde bald nach dessen Tode zusammengestellt und bis 1278 weiter fortgesetzt. St. vermutet mit großer Wahr-